

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0162/12/0401H1

Düsseldorf, den 14.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharz (Kunstharz-Anlage) der Firma ASK Chemicals GmbH in Wülfrath durch Umwidmung der Anlage 12 sowie Errichtung und Betrieb der Reaktionsanlagen R14 und R16

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma ASK Chemicals GmbH mit Bescheid vom 01.10.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage am Standort Wülfrath, Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Stalder



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
ASK Chemicals GmbH
z. H. der Werkleitung
Dieselstraße 35-41
42489 Wülfrath

Datum: 01. Oktober 2013

Seite 1 von 17

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0162/12/0401H1
bei Antwort bitte angeben

Herr Schmitz
Zimmer: 295
Telefon:
0211 475-2295
Telefax:
0211 475-2790
thomas.schmitz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage durch Umwidmung der Anlage 12 sowie Errichtung und Betrieb der Reaktionsanlagen R14 und R16

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.09.2012, zuletzt ergänzt am 02.09.2013

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0162/12/0401H1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 18.09.2012, zuletzt ergänzt am 02.09.2013, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage durch Umwidmung der Anlage 12 sowie Errichtung und Betrieb der Reaktionsanlagen R14 und R16 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



1. Sachentscheidung

Der Firma ASK Chemicals GmbH in Wülfrath wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen und Schichten
(Kunstharz-Anlage)**

am Standort

**ASK Chemicals GmbH ,
Dieselstraße 35-41, 42489 Wülfrath,
Kreis Mettmann, Gemarkung Wülfrath, Flur 6, Flurstück 158**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

- a) die Änderung der Produktionsanlage 12 durch Verzicht auf die Acrylatharzherstellung und Rückbau der damit verbundenen Komponenten und Umbau der Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung analog zu der genehmigten Betriebsweise der vorhandenen Anlagen 2 und 13
- b) die Errichtung und der Betrieb einer neuen Produktionsanlage 14 zur Phenolharzherstellung durch Errichtung und Betrieb eines Reaktors R 14.1 mit den zugehörigen Komponenten sowie die Zuordnung des vorhandenen Lösekessels R 12.2 als Lösekessel R 14.2
- c) die Errichtung und der Betrieb einer neuen Produktionsanlage 16 durch Errichtung und Betrieb eines Reaktors R 16.1 mit den zugehörigen Komponenten ohne Lösekessel

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnun-**



gen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG vom 18.12.2012 – Az. 53.01-100-53.0162/12/0401H1v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 3560000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 100.000,00 Euro.

Die Kosten betragen insgesamt **8.376,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 c) sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kasenzeichens

T187081811ASK.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die ASK Chemicals GmbH betreibt am Standort Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath eine Anlage zur Herstellung von Kunststoff und Schichten (Kunstharz-Anlage). Die bestehende Kunstharz-Anlage soll durch Umwidmung der Anlage 12 sowie Errichtung und Betrieb der Reaktionsanlagen R14 und R16 geändert werden. Die ASK Chemicals GmbH in 42489 Wülfrath hat für dieses Vorhaben am 18.09.2012 (zuletzt ergänzt am 02.09.2013) einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage gestellt.

Für die Errichtung der Reaktionsanlagen R14 und R16 zur Phenolharzherstellung einschließlich der Installation der zugehörigen Komponenten in der Betriebseinheit 1 – Produktion im Produktionsgebäude P wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 18.12.2012 – Az. 53.01-100-53.0162/12/0401H1v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.



a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden die Bürgermeister der Städte Wülfrath und Velbert (Velbert nur zur Information), der Landrat des Kreises Mettmann, der Fachbereich Anlagensicherheit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie die Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 03.08.2001 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 29.08.2013) öffentlich be-



kannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2013/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Die Anlage zur Herstellung von Kunstharzen und Schlichten (Kunstharz-Anlage) befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Werksgelände der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath-Kocherscheidt. Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich vorhandener Lärmbelastungen durch industrielle bzw. gewerbliche Schallquellen der Anlagen des Werkes geprägt. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen i. S. der Nutzungskriterien.

Schutzkriterien

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Boden ist durch langjährige industrielle Nutzung und Versiegelung negativ beeinflusst. Öffentlich festgesetzte schützenswerte Objekte sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Die oben aufgeführten Änderungen der Kunstharz-Anlage dienen dazu, zukünftig den gestiegenen Bedarf an Phenolharzen zeitnah decken zu können und dienen im Weiteren dazu, im Rahmen des Schutzkonzeptes den Stand der Technik umzusetzen, so dass dort die neusten Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Mit den Änderungen ist keine Erhöhung der genehmigten Gesamtproduktionskapazität aller Harze von 50.000 t/a (bezogen auf Kunstharzkonzentrat) verbunden. Es werden keine neuen baulichen Anlagen errichtet.



Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die Anlagenänderungen werden in bzw. an einem vorhandenen Gebäude durchgeführt. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung sind nicht gegeben.

Abfall- und Abwassererzeugung

Im Rahmen des Vorhabens werden keine zusätzlichen Abfälle und Abwasser erzeugt. Abwasser fällt unverändert lediglich als Spül- und Reinigungswasser an. Die Entwässerung des Produktionsgebäudes erfolgt über eine nach WHG zugelassene Bodenwanne aus Edelstahl. Nach Beprobung erfolgt nach entsprechendem Befund eine Freigabe zum Abpumpen in die werkseigene Kanalisation zur Abwasserbehandlungsanlage und gelangen nach dortiger Behandlung in die kommunale Kanalisation. Bei höher oder hochbelasteten Abwasser wird die Bestellung eines Entsorgungsfachbetriebes veranlasst oder das Abwasser der Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) zugeführt. Anfallende Abfälle haben keine andere Zusammensetzung als bisher und werden unverändert überwiegend in der werkseigenen TNV entsorgt.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Geräuschemissionen

Im Rahmen des Vorhabens werden 10 zusätzliche schallemittierende Elektromotoren für den Betrieb der Rührwerke der Reaktoren innerhalb des durch Gebäudemauern umgebenen Bereichs installiert. Anlagenbezogener Verkehr findet unverändert nur während der Tagzeit von 6 bis 22 Uhr statt. An den nächstgelegenen Immissionsaufpunkten sind daher keine zusätzlichen Schallimmissionen zu erwarten.

Emissionen in die Luft

Gefasste Quellen

Durch die Änderung werden im Normalbetrieb keine zusätzlichen Emissionen luftverunreinigender Schadstoffe in die Atmosphäre hervor-



gerufen. Die bei der Herstellung der Kunstharze anfallende Abluft wird wie bisher der TNV zur Verbrennung zugeführt. Auch bei einer möglichen Betriebsstörung anfallende Abluft (Catchtank) wird in der TNV schadlos verbrannt. Der zulässige Abluftvolumenstrom wird dadurch nicht überschritten. Die bei der Abfüllung von festen Stoffen anfallende Abluft (s. neue Quellen AL32 und AL33) wird mittels Schlauchfilter gereinigt und über Dach abgeleitet.

Eine Ermittlung der Immissionskenngößen i. S. Nr. 4.6 der TA-Luft war nicht erforderlich, da sämtliche relevanten Schadstoffe unterhalb des jeweiligen Bagatellmassenstromes liegen.

Diffuse Emissionen und Gerüche

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung gasförmiger Emissionen flüssiger organischer Stoffe werden entsprechend den gehandhabten Stoffen und den Anforderungen nach Nr. 5.2.6 TA Luft umgesetzt. Wahrnehmbare Geruchsimmissionen sind durch die Handhabung im geschlossenen System nicht zu erwarten.

Emissionen in Wasser und Boden

In den Boden und das Grundwasser werden keine Stoffe eingetragen, da die Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in ausreichend dimensionierten VAWS-konformen Auffangräumen aufgestellt sind bzw. werden.

Unfallrisiko

Vorbeugender Gewässerschutz

Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAWS NRW errichtet und betrieben. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAWS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durchgeführt. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Anlagensicherheit/StörfallIV

Die Anlagen der ASK Chemicals GmbH bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. Durch das Vorhaben wird das Ge-



fährdungspotenzial nicht erhöht. Im beigefügten Teilsicherheitsbericht wird plausibel dargelegt, dass ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der möglicher Störfallauswirkungen getroffen werden. Das Änderungsvorhaben dient u. a. der Verbesserung des Schutzkonzeptes bei der Phenolharzproduktion.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Kunstharz-Anlage durch Umwidmung der Anlage 12 sowie Errichtung und Betrieb der Reaktionsanlagen R14 und R16 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvorausset-



zungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Wülfrath

Seitens der Stadt Wülfrath werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme des Kreises Mettmann

Aus der Sicht des Kreises Mettmann bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Mettmann erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Bauleitplanung, Altlasten, Gesundheitswesen sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1310.4.1 vom 04.07.2013) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die ASK Chemicals GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.



2. Industrieemissions-Richtlinie

Für die mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigte Anlage gibt es derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen. Aus diesem Grund sind Begründungen für die Festlegung von ggf. weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erforderlich.

Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

Der Boden und das Grundwasser können durch den Anlagenbetrieb nur durch das Austreten wassergefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund wurden Forderungen, die sich aus der VAWS-NRW ergeben, in Anlage 2 des Bescheides aufgenommen.

Für die von der Anlage verursachten Abfälle wurde nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist.

Anforderungen zu Emissionen in die Luft wurden wegen der für dieses Vorhaben fehlenden BVT-Schlussfolgerungen auf Grundlage der TA Luft in der Anlage 2 des Genehmigungsbescheides gestellt.

Anforderungen an die regelmäßige Wartung, an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, sind durch entsprechende Nebenbestimmungen geregelt und erfolgen durch die Sicherstellung der Anforderungen des § 3 VAWS NRW und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden

Die Dokumentation des Ausgangszustandes für Boden- und Grundwasser ist aufgrund fehlender Eingriffe in den Boden im Zusammenhang mit dieser Änderung nicht erforderlich.

Aufgrund der geringen Emissionen sind weitergehende Vorkehrungen, als die oben unter Buchstabe B I.2.c) genannten, nicht erforderlich. Eine



weiträumige oder gar grenzüberschreitende Umweltverschmutzung ist wegen der geringen Emissionsmassenströme und dem Abstand zu anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zu besorgen.

3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der ASK Chemicals GmbH, Wülfrath nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.09.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage durch Umwidmung der Anlage 12 sowie Errichtung und Betrieb der Reaktionsanlagen R14 und R16 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **8.376,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Weitere Auslagen stellen die Prüfgebühren des LANUV dar. Auf die Festsetzung der vorgenannten Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG



der im Anhang der 4. BlmSchV unter Nr. 4.1.8, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Kunstharz-Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 8.376,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 3.560.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 100.000,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 11.930,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wülfrath 1.300,00 Euro betragen. Da die Ge-



büher für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 11.930,00 Euro.

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 18.12.2012 – Az. 53.01-100-53.0162/12/0401H1v wurde eine Gebühr in Höhe von 2.783,50 Euro erhoben, so dass 278,35 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 11.651,65 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 8.156,16 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kunstharz-Anlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **8.156,00 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kunstharz-Anlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur



Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittel eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.



Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

(Schmitz)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0162/12/0401H1

Anlage 1
Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Antrag (Ordner 1)

0. Anschreiben	
0.1 Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 18.09.2012	3 Blatt
0.2 Antrag nach § 8a BImSchG vom 18.09.2012	5 Blatt
1. Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
2. Antrag	
2.1 Antrag (Formular 1, Blatt 1-3)	4 Blatt
2.2 Erläuterungen zum Antrag	10 Blatt
2.3 Einverständniserklärung des Betriebsrates	1 Blatt
2.4 Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
2.5 Einverständniserklärung des Immissionsschutz- beauftragten	1 Blatt
2.6 Einverständniserklärung des Störfallbeauftragten	1 Blatt
2.7 Zertifikat nach ISO 9001 und ISO 14001	1 Blatt
2.8 Urkunde des / der öffentlich bestellten Sachverständigen	4 Blatt
3. Lagepläne	
3.1 Topografische Karte 1 : 25.000 (Z-Nr. 3736-150)	1 Blatt
3.2 Lageplan Gesamt (Z-Nr. 3736-100)	1 Blatt
4. Bauvorlagen	1 Blatt



5. Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung

5.1 Anlage und Betrieb 53 Blatt

6. Formulare 2-8

6.1 Betriebseinheiten (Formular 2)..... 2 Blatt

6.2 Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite
(Formular 3, Bl. 1-2)..... 22 Blatt

6.3 Emissionen Luft / Abwasser / Abfall (Formular 4, Bl. 1-3)..... 4 Blatt

6.4 Quellenverzeichnis (Formular 5)..... 1 Blatt

6.5 Abgas- und Abwasserreinigung (Formular 6, Bl. 1-2)..... 2 Blatt

6.6 Niederschlagsentwässerung (Formular 7)..... 1 Blatt

6.7 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen..... 10 Blatt
 – Formular 8.1, Bl. 1-3
 – Formular 8.2
 – Formular 8.3 Bl. 1-2
 – Formular 8.4 Nr. 1-2
 – Formular 8.5 Bl. 1-2

7. Verfahrensflißbilder

7.1 Verfahrensflißbilder – Beschreibung..... 1 Blatt

7.2 Reaktionsanlage 12 (Z-Nr. 1-12-PI-01-0-B)..... 1 Blatt

7.3 Reaktionsanlage 12 (Z-Nr. 1-12-PF-01)..... 1 Blatt

7.4 Reaktionsanlage 14 (Z-Nr. 1-14-PF-01)..... 1 Blatt

7.5 Reaktionsanlage 16 (Z-Nr. 1-16-PF-01)..... 1 Blatt

7.6 Schutzkonzept 1 Blatt

8. Aufstellungspläne

8.1 Aufstellungspläne – Beschreibung..... 2 Blatt

8.2 Aufstellungsplan Geb. P + 5,00 m (Z-Nr. 1-GA-02-0-B)..... 1 Blatt

8.3 Aufstellungsplan Geb. P + 10,00 m (Z-Nr. 1-GA-03-0-B)..... 1 Blatt

8.4 Aufstellungsplan Geb. P + 15,00 m (Z-Nr. 1-GA-04-0-B)..... 1 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 4



8.5	Ex-Zonenpläne.....	4 Blatt
	– Produktion + 0 m (Z-Nr. 206035.2.A)	
	– Produktion + 5 m (Z-Nr. 206035.3.A)	
	– Produktion + 10m (Z-Nr. 206035.4.A)	
	– Produktion + 15 m (Z-Nr. 206035.6.A)	
9.	Stellungnahme zur TA Luft.....	5 Blatt
10.	Stellungnahme zur TA Lärm.....	4 Blatt
11.	Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls in Bezug auf die Regelung des § 3e i.V.m. § 3c Satz 1 UVPG.....	13 Blatt
12.	Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung.....	2 Blatt
13.	Sonstige Unterlagen	
13.1	Flucht-und Rettungsplan Produktionsebene 0,00 m.....	1 Blatt
13.2	Flucht-und Rettungsplan Produktionsebene + 5,00 m.....	1 Blatt
13.3	Flucht-und Rettungsplan Produktionsebene + 10,00 m.....	1 Blatt
13.4	Flucht-und Rettungsplan Produktionsebene + 15,00 m.....	1 Blatt
14.	Unterlagen gemäß § 4b (2), Satz 2 u. 3 der 9. BImSchV i. V. m. Anhang I u. II StörfallV (Hinweis auf Ordner 2).....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 4



Teilsicherheitsbericht (Ordner 2)

Anlage 1

Seite 4 von 4

0.	Inhaltsverzeichnis – Teil 2 –	1 Blatt
1.	Anlagenbeschreibung	4 Blatt
2.	Stoffe nach StörfallV	2 Blatt
3.	Beschreibung der Anlage und des Verfahrens	12 Blatt
4.	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	7 Blatt
5.	Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen	105 Blatt
6.	Ausbreitungsrechnung	10 Blatt
7.	R+I-Fließbilder	1 Blatt
	– Reaktionsanlage R 12 (1-12-PI-01-0-D).....	1 Blatt
	– Reaktionsanlage R 14 (1-14-PI-01-0-D).....	1 Blatt
	– Reaktionsanlage R 14 (1-14-PI-02-1-A).....	1 Blatt
	– Reaktionsanlage R 16 (1-16-PI-01-0).....	1 Blatt
	– Quensch+Catch-Tank (1-PI-01).....	1 Blatt
8.	Aufstellungspläne	1 Blatt
9.	Flucht- und Rettungswegepläne	1 Blatt
10.	Sicherheitsdatenblätter/Stoffuntersuchungen	1 Blatt
	– Butanol.....	22 Blatt
	– Phenol.....	8 Blatt
	– Aceton.....	18 Blatt
	– o-Kresol.....	16 Blatt
	– Formaldehyd 50 % Lösung.....	6 Blatt
	– Ethylacetat.....	8 Blatt
	– Methanol.....	20 Blatt
	– Texaprint SLIP.....	4 Blatt
	– Bis(isopropyl)naphtalin.....	6 Blatt
	– Paraformaldehyd.....	6 Blatt
	– Desmodur T80 (Diisocyanat-toloul-Isomerengemisch).....	18 Blatt
	– Flusssäure.....	6 Blatt
	– DCPD (Dicyclopentadien).....	35 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0162/12/0401H1**

Anlage 2
Seite 1 von 9

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage



erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 9

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Brandschutz

- 2.1 Spätestens vor Inbetriebnahme muss dem Bauaufsichtsamt der Stadt Wülfrath die Bescheinigung eines Brandschutzsachverständigen über die Einhaltung brandschutztechnischer Anforderungen vorliegen.

3. Immissionsschutz

3.1 Geräuschemissionen

Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Änderung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen ein-



schließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
IP 1 Nord-Erbach 28	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2 Nord-Erbach 83		
IP 3 Nord-Erbach 72		
IP 4 Kocherscheidt 14	60 dB(A)	45 dB (A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

3.2.1 Die bei der Herstellung von Kunstharzen entstehenden Abgase sind zu erfassen (AL1.1) und der vorhandenen TNV 2 zuzuleiten.

3.2.2 Die beim Abfüllen der festen Einsatzstoffe entstehende Abluft ist zu erfassen und über eine geeignete Filtereinrichtung über Dach ins Freie abzuleiten. Die im Reingas der Filtereinrichtungen (AL 32, 33) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen den Massenstrom von 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.



Die Einhaltung des festgelegten Emissionsgrenzwertes ist durch eine Garantiebescheinigung des Filterherstellers nachzuweisen.

3.3 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen aus diffusen Quellen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Hinweis:

Für den Austausch bestehender Pumpen, Verdichter, Absperrorgane, Dichtungen und Probenahmestellen der Kunstharz-Anlage gelten die Sanierungsmaßnahmen und Fristen, die durch das ehem. Staatliche Umweltamt Düsseldorf mit Ordnungsverfügung vom 07.03.2006 – Az. 3200 - Rg/s angeordnet wurden.

3.3.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.3.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie



verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

3.3.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

3.3.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.3.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.3.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.



4. Anlagensicherheit

Anlage 2

Seite 6 von 9

- 4.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der ASK Chemicals GmbH, Werk Wülfrath ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Dabei sind auch insbesondere Aussagen zu Betrachtungen eines vernünftigerweise auszuschließenden Ereignisses zu ergänzen. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 spätestens Anfang April 2014 unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

- 4.2 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage muss ein aktuelles Explosionsschutzdokument vorliegen.

5. Gewässerschutz

- 5.1 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.



5.2 Die Prüfberichte des nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen über die Prüfungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich unaufgefordert in elektronischer Form oder in einfacher Ausfertigung, einseitig bedruckt, ungebunden und nicht geheftet, zu übersenden. Der Prüfbericht muss der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“ („Mindest-inhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen. Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.

5.3 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein und folgendes umfassen:

- Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und Maßnahmen im gestörten Betrieb, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme,
- Instandhaltung,
- Verhalten bei außergewöhnlichem Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln.

Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme Anlage zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Ferner ist zu dokumentieren wie sichergestellt wird, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.

5.4 Die neu zu installierenden Rohrleitungen von den Reaktionsanlagen R 14 und R 16 zum Catch-Tank sind gemäß Technische



Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Oberirdische Rohrleitungen Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (ATV-DVWK-A 780-1, Dezember 2001) auszuführen.

Anlage 2

Seite 8 von 9

- 5.5 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53) unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.6 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 6. IED (siehe § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV soweit noch nicht in den übrigen Nebenbestimmungen aufgeführt bzw. enthalten sind bzw. diese ergänzen)**
- 6.1 § 2a Nr. 3
Die Anlagenteile, die die Auswirkungen der Anlage nach außen einschränken bzw. begrenzen (z.B. Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe, Schalldämpfer, Luftfilter) sind entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Hersteller regelmäßig zu warten, in Stand zu halten bzw. bei Defekten Instand zu setzen. Die Durchführung dieser Arbeiten ist im Betriebstagebuch der Anlage jederzeit durch die Überwachungsbehörde einsehbar, zu dokumentieren.
Darüber hinaus sind alle Anlagenteile mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionalität hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen in die Umwelt zu überprüfen und ggf. Instand zu halten bzw. Instand zu setzen. Auch dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



6.2 § 2a Nr. 4

Die in den Antragsunterlagen im Register 12 beschriebenen Maßnahmen sind im Falle der Betriebsstilllegung in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde durchzuführen.

Anlage 2

Seite 9 von 9



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0162/12/0401H1**

Anlage 3
Seite 1 von 7

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördli-



cher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 7

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Arbeitsschutz**

2.1 Die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) ist hinsichtlich der Anlagenänderungen fortzuschreiben. Auf die Regelungen der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

2.2 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und



der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten durch eine befähigte Person überprüft werden. Die befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügen. (Überprüfung nach Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV)

2.3 Prüfung vor der Inbetriebnahme

Die Anlagenteile der Produktionsanlagen 12, 14 und 16 müssen wie folgt geprüft werden:

- der erforderliche Prüfaufwand aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen müssen in einem Prüfbuch festgelegt werden,
- Maschinen, Motoren und sonstige Aggregate müssen nach dem Einbau einer Funktionsprüfung und einem Probelauf unterzogen werden,
- Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlagen muss geprüft werden, ob Ausführung und Funktion der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen sowie die Schutzeinrichtungen den spezifizierten Festlegungen entsprechen.
(§ 3 ArbSchG)

3. Gewässerschutz

3.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

3.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß



§ 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

Anlage 3

Seite 5 von 7

3.3 Anlagenbeschreibung

Die Anlagenbeschreibung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan der HBV-Anlage ist hinsichtlich der Änderungen anzupassen. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung zu beschreiben und ständig anzupassen (§ 3 Abs. 4 der VAwS NRW).

Hinweis:

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder DIN EN ISO 14001 oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

3.4 Auffangen von Tropfverlusten

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten. Bei Überdruck sind Auffangwannen mit Spritzschutz an der Austrittsstelle der Flüssigkeit zu verwenden. (§ 3 Abs. 3 VAwS NRW).

3.5 Prüfung bei Stilllegung

Die Reaktionsanlage R 12, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 bei der Stilllegung und Demontage durch einen nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Es ist insbesondere zu prüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.



3.6 Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung

Die neuen Reaktionsanlagen R 14 und R 16, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle fünf Jahre durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen.

3.7 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise der neuen Reaktionsanlagen R 14 und R 16 einschließlich zugehöriger Anlagenteile sowie der Nachweis der Herstellung der Rohrleitungen gemäß TRwS 780-1, sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAwS NRW).

3.8 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

4. **Landschafts- und Naturschutz**

4.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören



oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Anlage 3

Seite 7 von 7

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“